



Stellungnahme des IVH-Industrieverband Hamburg e.V. zum Referentenentwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – VAUwS

Das Bundesumweltministerium hat den Referentenentwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen veröffentlicht. Damit gehen die bisherigen Landesgesetze in einer Bundesverordnung auf. Neu ist, dass es keine gesonderte "Verwaltungsvorschrift Wassergefährdungsklassen" geben wird. Deren Inhalte sind in die aktuelle VAUwS eingearbeitet. Darüber hinaus werden die EU-Wasserrahmenrichtlinie, die Dienstleistungsrichtlinie sowie die Anerkennungsrichtlinie mit dem neuen Regelwerk umgesetzt.

Die Hamburger Industrie begrüßt den Ansatz, erstmals ein bundesweit einheitliches Schutzniveau zu schaffen. Wir bemängeln jedoch, dass das bestehende Potenzial zur Vereinfachung der bisherigen Abläufe nicht vollumfänglich ausgeschöpft wurde.

Im Einzelnen kommentieren wir den VAUwS-Referentenentwurf wie folgt:

1. Keine Einbeziehung von Abfällen bei der Einstufung in Wassergefährdungsklassen

Der Betreiber einer Anlage soll grundsätzlich alle Stoffe, Gemische und Abfälle, mit denen in seiner Anlage umgegangen wird, bewerten und in eine der drei Wassergefährdungsklassen WGK oder als nicht wassergefährdend einstufen, vgl. § 4 Abs. 1 VAUwS¹. Dabei sind auch die im Rahmen des europäischen Stoff- und Chemikalienrechts zu ermittelnden Daten zu berücksichtigen. Die Einbeziehung von Abfällen in dieses Verfahren ist aus unserer Sicht abzulehnen. Zum einen entspricht die vorgesehene Einbeziehung nicht der Gesetzessystematik. Abfallrechtliche Fragestellungen werden hinreichend im Abfallrecht, wie in der Depo-nieverordnung und in der TA Siedlungsabfälle, geregelt. Zum anderen hängt die Beantwortung der Frage, ob es sich bei einem Gegenstand um Abfall handelt, vom Entledigungswillen des Besitzers ab. Die Abfalleigenschaft ist somit gerade keine Stoffeigenschaft. Der zusätzliche Aufwand für die Einstufung in Wassergefährdungsklassen ist folglich nicht zu rechtfertigen.

Zu bedenken ist darüber hinaus, dass in der Pflicht zur Einstufung von Abfällen ein Eingriff in die EU-Warenverkehrsfreiheit liegen könnte.

¹ Alle im Folgenden nicht näher bezeichneten §§ sind solche des Referentenentwurfs der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – VAUwS (Stand: 24.11.2010).

2. Neuregelung von Anlagen mit aufschwimmenden, flüssigen Stoffen

Bei der Überprüfung von Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten wurden Anforderungen für Anlagen mit aufschwimmenden, flüssigen Stoffen sowie zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen neu aufgenommen, vgl. Anhang 4. Neu ist auch, dass oberirdische Heizölverbraucheranlagen, Abfüllflächen der Gefährdungsstufe B sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen regelmäßig alle zehn Jahre überprüft werden müssen. Hauptbetroffene von diesen Regelungen werden Produktgruppen wie Paraffine, Waxe und Weißöle sein. Deren Schlechterstellung ist für uns unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar.

3. Begriffsbestimmungen

a) Abgrenzung flüssig und feste Stoffe

Gemäß § 2 Nr. 2 b) i.V.m. c) sind flüssige Stoffe solche, die bei 20 Grad Celsius und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal nicht vollständig gasförmig sind und einen Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn von 20 Grad Celsius oder weniger bei einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal haben. Dies würde bedeuten, dass in Raffinerien sämtliche Schwerölkomponten unter die höheren Anforderungen für flüssige Stoffe fielen. In der Praxis würde dies für sämtliche Lagertanks, Rohrleitungen und andere Anlagenteile erhebliche Nachrüstungen bedeuten. Dies ist aus unserer Sicht abzulehnen. Vielmehr sollte die Definition aus der VAWS-HH zugrunde gelegt werden. Danach zählen zu den festen Stoffen auch solche, die nur im erwärmten Zustand pumpfähig sind.

b) Keine Anwendung des Anlagenbegriffs auf Flächen

Nach § 2 Nr. 6 sind Anlagen auch technisch gestaltete Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Diese Erweiterung des Anlagenbegriffes auf Flächen ist aus unserer Sicht sachlich nicht zu begründen und daher zu streichen.

c) Wesentliche Änderungen

Gemäß § 2 Nr. 26 bezeichnen wesentliche Änderungen einer Anlage sicherheitsrelevante Maßnahmen, die für die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage nach § 14 bedeutsam sind. Wesentliche Änderungen sind auch Veränderungen der Gefährdungsstufe nach § 20. Diese Definition ist aus unserer Sicht zu unbestimmt. Es besteht die Gefahr der unterschiedlichen Auslegung durch die jeweiligen Landesbehörden und somit Rechtsunsicherheit. Bei Anlagenänderungen könnte die Überschreitung der Wesentlichkeitsschwelle zum Entfall des Bestandsschutzes führen.

Aus Sicht der Hamburger Industrie ist eine eindeutige Definition dessen, was „wesentliche Änderungen“ sind, notwendig, die im Einklang steht mit anderen Rechtsgebieten wie dem Störfall- oder Arbeitsschutzrecht.

4. Vereinfachung der Dokumentations- und Mitteilungspflichten

Die Dokumentations- und Mitteilungspflichten sind nach wie vor umfangreich, vgl. §§ 5, 6. Der Ansatz, bei Einstufung eines Stoffes als nicht wassergefährdend eine umfangreichere Dokumentationspflicht festzulegen, ist aus unserer Sicht verständlich, da die betroffenen Anlagen mit dieser Einstufung aus dem Regelungsbereich entlassen werden. Die Dokumentationspflichten für wassergefährdende Stoffe schießen jedoch weit über das Ziel hinaus, die notwendigen Daten für die endgültige Einstufung zu liefern. Insbesondere in den Bereichen Instandhaltungskonzept durch einen Fachbetrieb sowie bei der Dokumentation und dem Genehmigungsprozedere bei der Selbsteinstufung von Stoffen ist dies der Fall.

5. Ausweitung des Bestandsschutzes

Nach § 13 kann das Bundesumweltministerium zusätzliche technische Regeln mit neuen Anforderungen einführen. Aus unserer Sicht sollte jedoch auch für Anlagen, die diesen neuen Anforderungen aus den technischen Regeln zum Zeitpunkt von deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht entsprechen, ein Bestandsschutz eingeführt werden. Somit sollte in § 40 eine Regelung aufgenommen werden, die beinhaltet, dass neue technische Regeln den Schutz der bestehenden Anlage nicht aufweichen. Diese Anlagen wurden schließlich rechtmäßig genehmigt und errichtet.

In § 40 möchten wir darüber hinaus anregen, eine Regelung entsprechend § 28 Abs. 2 VAWS-HH aufzunehmen. Danach würden durch die VAUwS neu begründete oder verschärfte Anforderungen erst auf Grund einer Anordnung der zuständigen Wasserbehörde Geltung erlangen. Diese Regelung hat sich in der Hamburger Praxis bewährt.

6. Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

Gemäß § 15 Abs. 1 müssen Anlagenteile von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Rückhalteeinrichtungen durch eine Sichtkontrolle jederzeit möglich sind. Diese Anforderung ist aus unserer Sicht in der Praxis weder finanzierbar noch umsetzbar. Bestehende Rohrleitungen beispielsweise müssten vollkommen neu gebaut werden, Rohrbrücken und –gräben sowie Auffangwannen müssten vollständig neu konzipiert werden. Eine praxisnahe und aus unserer Sicht Bewährte Regelung könnte entsprechend der Hamburger Regelung (§ 3 Nr.2 Hamburger Anlagenverordnung VAWS-HH) lauten: „Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.“

Bei den Anforderungen an Rückhalteeinrichtungen gemäß § 15 Abs.3 sollte dringend eine Regelung aufgenommen werden, nach der die individuellen Verhältnisse vor Ort zu berücksichtigen sind. Die Bestimmung des erforderlichen Rückhaltevolumens sollte sich an der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe TRwS 785 orientieren.

7. Definition der „nicht unerheblichen Menge“ bei Betriebsstörungen

Nach § 17 Abs.2 muss derjenige, der eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzeigen. Aus unserer Sicht ist unklar und daher regelungsbedürftig, ab wann die Grenze einer „nicht nur unerheblichen Menge“ erreicht ist.

8. Anforderungen an Brandschutz und Rückhaltung von Löschwasser

§ 18 Abs. 1 S.2 regelt die Pflicht, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser zurückzuhalten. Aus unserer Sicht stellt dies eine Mehrfachregelung dar. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus der baurechtlich verankerten Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie.

9. Abweichende Anforderungen

Gemäß § 19 Abs. 2 kann die zuständige Behörde dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen erforderlich ist, die von seiner Anlage ausgehen können. Aus unserer Sicht sollte diese Regelung gestrichen werden. Der ordnungsgemäße Bau und Betrieb einer Anlage schließt den Eintritt einer Verunreinigung aus.

10. Gefährdungsstufen von Anlagen

Die Anlagen $> 10 \leq 100 \text{ m}^3$ bei Wassergefährdungsklasse WGK 1 sind nunmehr in der Gefährdungsstufe B zu finden, vgl. § 20. Im Vergleich zur Muster-VAwS – dort waren sie bei A angesiedelt – ist dies eine deutliche Verschärfung. Da in Hamburg Lagermengen von 10 bis 100 m^3 üblich sind, würde sich diese Verschärfung negativ auf unseren Industriestandort auswirken. Wir bitten darum, von dieser Verschärfung abzusehen.

Gemäß § 20 Abs.2 S.3 sollen bei der Bestimmung des maßgebenden Volumens oder der maßgebenden Masse und damit der Zuordnung von Anlagen in Gefährdungsklassen, betriebliche Absperreinrichtungen zur Unterteilung der Anlage in einzelne Abschnitte außer Betracht bleiben. Diese Regelung sollte aus unserer Sicht in Bezug auf Raffinerien keine Geltung erhalten. In Raffinerien sind zur Erfüllung der Anforderungen des Störfallrechts und im Sicherheitsbereich nach der Störfallverordnung dokumentierte Absperrungen vorhanden. Sie dienen zur Reduzierung des Gefahrenpotentials durch Absperrung der Anlagenteile voneinander. Daher sollte eine Regelung gefunden werden, die bei der Bemessung der Volumina vorhandene und geeignete Absperreinrichtungen berücksichtigt.

Nach § 20 Abs.4 soll das maßgebende Volumen für die Zuordnung der Anlagen der Rauminhalt sein, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten zusätzlich zum Volumen der Rohrleitungsanlage ergibt oder sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergeben. Diese pauschale Festlegung auf einen Zeitraum von zehn

Minuten ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Wir empfehlen stattdessen dringend, sich am Einzelfall zu orientieren.

11. Rohrleitungen

Gemäß § 27 müssen oberirdische Rohrleitungen mit Rückhalteeinrichtungen mit einem ausreichenden Rückhaltevolumen ausgestattet werden, sofern nicht sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird. Unklar bleibt jedoch, wie der Begriff der „gleichwertigen Sicherheit“ auszulegen ist, und wer für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständig wäre. Aus unserer Sicht ist hier eine Anlehnung an die VAWS-HH für Rohrleitungen zu empfehlen. Nach § 12 Abs. 1 VAWS-HH müssen oberirdische Rohrleitungen für die Beförderung von wassergefährdenden Stoffen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe mit löslichen Verbindungen kann die zuständige Behörde darüber hinaus im Rahmen einer Sicherheitsbetrachtung für den Einzelfall weiter gehende Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Rückhaltmöglichkeiten, festlegen, wenn dies auf Grund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Gleiches gilt, wenn im Verlaufe einer Rohrleitung Einrichtungen wie Pumpen, Absperrorgane oder Molchschleusen angeordnet sind.

Detail-Regelungen sollten sich auf die Inhalte der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe TRwS beschränken. Zu bedenken ist, dass beispielsweise Rohrleitungen in Raffinerien außerhalb der Produktionsanlagen teilweise über mehrere 100 km Länge in unbefestigten Rohrgräben verlaufen.

12. Anhänge

a) Anhang 1

Die detaillierte Einstufung unter Einbeziehung des Gefahrstoffrechtes wird voraussichtlich zu höheren Einstufungen führen. Hierfür sollte ein Bestandsschutz von mindestens 5 Jahren eingeräumt werden. Dies folgt daraus, dass die Einstufung in eine höhere WGK eine wesentliche Änderung bedeutet und somit erhebliche Folgen nach sich zieht.

Die Beurteilung der von Stoffen ausgehenden Wassergefährdung sollte ausschließlich anhand ihrer Eigenschaft als „aquatic toxic“ entsprechend der EU Verordnung 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen erfolgen.

b) Anhang 6

Nach Nr. 4.2.1 sollen die land- und schiffseitigen Sicherheitssysteme aufeinander abgestimmt werden. Auf pauschale Umrüstungspflichten sollte verzichtet werden, darüber hinaus sind Seeschiffe von dieser Regelung auszuschließen. Diese verkehren überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Wasserrechts und könnten wegen dieser deutschen Sonderregelung nicht mehr in Deutschland be- oder entladen werden. Dies kann nicht

Ziel der Regelung sein. Denkbar wäre die Schaffung einer direkten Kommunikationsverbindung zwischen Schiff und Landanlage.

13. Privilegierungsmöglichkeiten für EMAS- und DIN EN ISO 14001-zertifizierte Betreiber umsetzen

Aus unserer Sicht ist kein Grund erkennbar, warum Privilegierungsmöglichkeiten aufgrund zertifizierten Umweltmanagementsystemen nicht genutzt werden sollten. Dies sollte dringend geändert werden.

Hamburg, den 11. Februar 2011